

...W... ..

Neunkirchen

Amtegeht

(a) Allgemeine Vereinsangelegenheiten (b) Finanzen (c) Mitglieder (d) Vorstand und Besondere Angelegenheiten		(a) Name (b) Ort (c) Datum (d) Bemerkungen
<p>(a) Der Verein wird berichtet, dass durch den beschriebenen Vorfall ein Schaden von ca. 100,- DM entstanden ist. Der Vorstand hat beschlossen, den Schaden zu deckeln. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Vorstand wird gebittet, den Schaden zu deckeln.</p> <p>(b) Ralf-Peter Eisel, Neunkirchen, geb. am 10. 11. 1930 - 1. Vorsitzender</p> <p>(c) Hans-Jürgen Eisel, Neunkirchen, geb. am 10. 11. 1930 - 1. Schriftführer</p>		<p>Neunkirchen-Musikfreunde e.V. 2. 5. und 10. 1977 23. 11. 1977 23. 11. 1977</p>
<p>Verein der Musikfreunde Münchwies e.V. z. Hd. des 1. Vorsitzenden Herrn Ralf -Peter Eisel Pastor-Jakob-Str. 43 66540 Neunkirchen</p>		

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis
1	2	3
1	<p>a) Verein der Musikfreunde Münchwies e.V.</p> <p>b) 66540 Neunkirchen-Münchwies</p>	<p>a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser setzt sich zusammen aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzender und Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.</p> <p>b) Ralf-Peter Eisel, 66540 Neunkirchen-Münchwies, geboren am 16. 5. 1960 - 1. Vorsitzender -</p> <p>Hans-Jürgen Hou, 66540 Neunkirchen-Münchwies, geboren am 7. 4. 1958, - 2. Vorsitzender -</p> <p>Andreas Bies, 66540 Neunkirchen-Münchwies, geboren am 9. 9. 1961, - Schatzmeister</p>

549

eingetragen worden:

a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
4	5
<p>i) Eingetragener Verein. Die Satzung ist am 17. März 02 errichtet und in §§ 3, 8 und 10 am 10. Nov. 2002 ggld geändert.</p>	<p>a) 26. Nov. 2002</p> <p>b) Beschl. d. Mitgl.- Vers. 31,6 ff. 10ff, 17ff, 28 ff. d. A u.</p>

Satzung des Vereins „Verein der Musikfreunde Münchwies“

§ 1 Vereinsbezeichnung

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Musikfreunde Münchwies" e.V. Er wird als Verein in das Vereinsregister eingetragen
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein hat seinen Sitz in 66540 Neunkirchen/Münchwies.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereines ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu Freundschaft und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen im Interesse der Zukunft unseres Volkes.

2 Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsgemäßen Zwecke liegendem Gebiet steht ihm nicht zu.
 - b) Durchführung musikalischer Ausbildung in Zusammenarbeit mit Musikschulen und Landesverbänden.
 - c) Durchführung von Werbeveranstaltungen für die Musik
 - d) Teilnahme an kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen anderer Organisationen, soweit die den Interessen des Vereins dienen.
- Versicherungsschutz seiner Mitglieder
Förderung und Unterstützung der auch nicht im Verein betriebenen Musikarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vertretbar ist.
Ehrungen verdienter Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig. Der Verein führt:

Aktive Mitglieder
inaktive Mitglieder
Ehrenmitglieder

- 1.1 Mitglieder des Vereins können werden:

Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

- 1.2 Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund

langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

- 1.3 Über den Aufnahmeantrag in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrags. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

- 1.4 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

- 1.5 Als Ausweis wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

2 Austritt

- 2.1 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (§1 Abs. 4.) zulässig und dem Vorstand schriftlich, bis spätestens zum 30. November eines Jahres, zu erklären. Nach der Kündigung erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein.

- 2.2 Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

3 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

- 3.1 Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 1 Jahr mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. (Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beiträge stunden oder aufheben)

- 3.2 Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.

- 3.3 Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen verstößt.

- 3.4 Es sich unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

- 3.5 Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber

Satzung des Vereins „Verein der Musikfreunde Münchwies“

§ 1 Vereinsbezeichnung

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Musikfreunde Münchwies" e.V. Er wird als Verein in das Vereinsregister eingetragen
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein hat seinen Sitz in 66540 Neunkirchen/Münchwies.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereines ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu Freundschaft und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen im Interesse der Zukunft unseres Volkes.

2 Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsgemäßen Zwecke liegendem Gebiet steht ihm nicht zu.
 - b) Durchführung musikalischer Ausbildung in Zusammenarbeit mit Musikschulen und Landesverbänden.
 - c) Durchführung von Werbeveranstaltungen für die Musik
 - d) Teilnahme an kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen anderer Organisationen, soweit die den Interessen des Vereins dienen.
- Versicherungsschutz seiner Mitglieder
Förderung und Unterstützung der auch nicht im Verein betriebenen Musikarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vertretbar ist.
Ehrungen verdienter Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig. Der Verein führt:

Aktive Mitglieder
inaktive Mitglieder
Ehrenmitglieder

- 1.1 Mitglieder des Vereins können werden:

Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

- 1.2 Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund

langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

- 1.3 Über den Aufnahmeantrag in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrags. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

- 1.4 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

- 1.5 Als Ausweis wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

2 Austritt

- 2.1 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (§1 Abs. 4.) zulässig und dem Vorstand schriftlich, bis spätestens zum 30. November eines Jahres, zu erklären. Nach der Kündigung erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein.

- 2.2 Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

3 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

- 3.1 Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 1 Jahr mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. (Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beiträge stunden oder aufheben)

- 3.2 Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.

- 3.3 Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen verstößt.

- 3.4 Es sich unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

- 3.5 Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber

einen Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeiführt. Der Beitrag wird jährlich erhoben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle ordnungsgemäß aufgenommene Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen. Das Mitglied kann wählen, und sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zu Abstimmungen in der Versammlung

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

Zahlungen der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstands und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Mitglieder, die Instrumente, Uniformen oder sonstige Gegenstände des Vereins in Benutzung haben, sind verpflichtet, diese sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Alle durch Mitglieder selbst grob fahrlässig herbeigeführten Schäden sind auf eigene Kosten zu beheben. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder wenn der Vorstand auf Grund von Nachlässigkeit die Besitzberechtigung abspricht, sind die im Besitz befindlichen Objekte unverzüglich an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendleiter
6. 2 oder mehr Beisitzern

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Außen, nach Innen gegenüber Mitarbeitern und Mitgliedern des Vereines und zeichnen als gesetzlicher Vertreter des Vereins. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils Einzelvertretungsberechtigt.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge

von Vorstandsmitgliedern müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens einmal in 3 Monaten stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören insbesondere:

1. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
2. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
6. Überwachung des Musikbetriebes innerhalb des Vereins
7. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Schriftführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie sich aus der Zusammenarbeit mit dem 1. Vors. ergeben. Er ist gleichzeitig für die Führung des Protokolls der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung zuständig.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins verantwortlich. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein vorzunehmen und hierüber Quittungen zu erteilen. Er ist befugt alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Am Ende des Geschäftsjahres hat er einen Rechnungsabschluss zu fertigen, der mit dem Bericht der Kassenprüfer dem Vorstand bekannt zugeben ist.

Der Jugendleiter hat die Interessen und Belange der Jugendlichen zu vertreten. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine Aufgabe.

Der Dirigent wird durch den Vorstand bestimmt. Zur Entscheidung des Vorstandes ist die Zustimmung der aktiven Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Dirigent ist für die musikalische Leistung der Vereinsorchester verantwortlich. In musikalischen Fragen trifft er die Entscheidung.

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich kein stimmberechtigtes Mitglied dagegen ausspricht

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Grund zur Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht gefällte Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme, der in der Satzung besonders bestimmten Fälle.

Wenn ein zehntel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
3. Entgegennahme der Jahresberichte sowie Entlastung des Vorstandes
4. Aufnahme nach §3 Abs.1.4 bzw. Ausschluss von Mitgliedern
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung

Über die Mitgliederversammlung, vomehmlich über die darin gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder.

Der 1. Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 11 Kassenprüfungen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist erst nach Ablauf einer weiteren Amtsperiode zulässig. Die Aufgabe

der Kassenprüfer ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 12 Satzungsänderungen

Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen, stimmberechtigten, Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende oder Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Die Verwendung und Aufteilung des Vereinsvermögens erfolgt gemäss Beschluss der Auflösungsversammlung. Der Auflösungsbeschluss kann nicht herbeigeführt werden, solange noch 10 Musiker die Tätigkeit der Kapelle aufrecht erhalten.

§ 14 Bestätigung der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.11.2002 errichtet. Münchwies, den 10.11.2002.

Name

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Michaela Biss

Anja Charrois

Peter Faber

Hans Holzer

Unterschrift











